Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Andrew Faeh
Dr. sc. techn. ETH Zürich
Abteilungsleiter

Kontakt:
Marco Ghelfi,
Stefan Schmid
Sektionsleiter
Stampfenbachstrasse 14
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 63
marco.ghelfi@bd.zh.ch
stefan.schmid@bd.zh.ch
www.zh.ch/gewaesserschutz

Referenz-Nr.:
ID BD02267444

gemäss Verteiler

Mai 2026

Kantonales Wassergesetz und Wasserverordnung - was wird alles neu?

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat beschlossen, das neue Wassergesetz (WsG) und die dazugehörige Verordnungsbestimmung (Wasserverordnung, WsV) per 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen. In diesem Schreiben möchten wir Sie über die Änderungen im Bereich Gewässerschutz informieren.

Änderungen Bewilligungskompetenz

Einleitung von Abwasser in Gewässer

Eine Neuerung ergibt sich bei der Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser von Liegenschaften, Plätzen, Wegen sowie Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer. Die Gemeinden erteilen neu die Bewilligung für Rohrleitungen unter 300 mm Nennweite *(§ 75 Abs. 1 lit. b WsV)*. Bisher durften Gemeinden Bewilligungen nur bis 200 mm Nennweite erteilen.

Ausnahmen bilden die Städte Zürich und Winterthur (§ 185 Abs. 1 lit. 3 und § 186 WsV).

Entwässerung von Baustellen

Die bisherige Praxis bei der Bewilligung der Baustellenentwässerung wurde präzisiert. Demnach erteilen die Gemeinden die Bewilligung zur Baustellenentwässerung, sofern Abwasser in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation eingeleitet wird *(§ 75 Abs. 1 lit. f WsV)*.

Landwirtschaftliche Anlagen

Die Kompetenz der Gemeinden für zur Bewilligung von Hofdüngerlager wurde auf unterirdische Lager für Waschwasser von Spritz und Sprühgeräten sowie erdverlegte Gülleleitungen ausgeweitet *(§ 75 Abs. 1 lit. i WsV)*.

Periodische Kontrollen der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen:

Im Wassergesetz werden die bisherigen Vorgaben zu Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen genauer umschrieben (§§ 51 ff. WsG). Die Gemeinden sind u.a. dafür verantwortlich, dass die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen regelmässig kontrolliert werden. In der Wasserverordnung sind die Kontroll- und Anordnungspflichten der Gemeinden näher ausgeführt (§§ 94 ff. WsV). Die Kosten für die von den Gemeinden veranlassten Prüfungen der öffentlichen und privaten Anlagen werden über die Abwassergebühren getragen (§ 96 WsV i.V.m. §§ 94 und 95 Abs. 1 und 2 WsV).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: Betrieb & Unterhalt der Kanalisation

Generelle Entwässerungsplanung

Die Gemeinden sind verpflichtet, für ihr Gebiet einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen und diesen in der Regel alle zehn Jahre nachzuführen. Ändert sie die Bau- und Zonenordnung erheblich, müssen die Gemeinden den GEP innerhalb von drei Jahren nachführen (§ 49 Abs. 1 WsV). Wird die Siedlungsentwässerung überkommunal organisiert, müssen die beteiligten Gemeinden oder Abwasserverbände einen gemeinsamen GEP für das gesamte Gebiet erstellen (§ 49 Abs. 2 WsV).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: Generelle Entwässerungsplanung (GEP)

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Die Gemeinden werden verpflichtet, ihre Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) in den folgenden Fällen anzupassen bzw. zu aktualisieren.

Bei einem Wertzuwachs einer Liegenschaft, der durch eine energetische Sanierung oder durch die Eigenstromerzeugung entsteht, dürfen keine Anschlussgebühren mehr erhoben werden (§ 62 Abs. 4 WsG).

Zudem müssen die Benutzungsgebühren künftig als Grundgebühr und als mengenabhängige Gebühr erhoben werden (§ 111 Abs. 1 WsV). Bei den Grundgebühren müssen sowohl der Schmutzwasser- als auch der Regenwasseranfall berücksichtigt werden (§ 111 Abs. 2 WsV).

Die Gemeinden werden beauftragt, eine Starkverschmutzergebühr einzuführen (§ 214 WsV).

Die Aktualisierung der SEVO muss innerhalb von fünf Jahren an die Anforderungen des WsG anpasst werden (§ 132 Abs. 5 WsG).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Übertragung von Aufgaben der Gemeinden auf Private

Weiterhin können Gemeinden Aufgaben der Siedlungsentwässerung auf Dritte übertragen (§ 51 WsG). Dies ist gemäss §§ 65 ff. des Gemeindegesetzes möglich. Alternativ können sie diese Aufgaben auch gemeinsam mit anderen Gemeinden wahrnehmen (§ 106 Abs. 1 WsG). Neu ist jedoch eine Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts (z.B. Aktiengesellschaften) nur noch dann zulässig, wenn eine oder mehrere Gemeinden über das gesamte Kapital und alle Stimmrechte verfügen (§ 106 Abs. 3 WsG).

Wasserversorgung
Die Pflicht zur Erstellung eines Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) betrifft neu nebst den Gemeinden auch Gruppenwasserversorgungen wie Zweckverbände und einfache Gesellschaften oder andere Trägerschaften von überkommunalen Wasserversorgungsanlagen. Innerhalb von fünf Jahren muss für jede Gruppenwasserversorgung ein GWP vorliegen. Die Inhalte dieser GWP können je nach Versorgung sehr unterschiedlich sein und sind in einem frühen Stadium in Zusammenarbeit mit dem AWEL festzulegen.

In Gemeinden, in denen die öffentliche Wasserversorgung zumindest teilweise durch Private (z.B. Genossenschaft, Aktiengesellschaft oder Stiftung) sichergestellt wird, muss basierend auf dem neuen Wassergesetz in spätestens fünf Jahren ein sogenannter Konzessionsvertrag vorliegen. Ein Muster dazu finden Sie auf unserer Homepage.

Weiterführende Informationen finden Sie auf folgender Webseite:
Wasserversorgung

Bauten im Grundwasserleiter
Bei Bauvorhaben im Grundwasserleiter sind Einbauten auf das technisch und betrieblich notwendige Minimum zu beschränken. Der Grundwasserleiter ist als langfristig nutzbare Ressource zu erhalten; insbesondere muss seine Durchflusskapazität gewahrt bleiben. Bereits in der Projektierung sind deshalb Lösungen zu prüfen, welche Einbauten in den Grundwasserleiter vermeiden oder minimieren.

Für Bauten und Anlagen im Grundwasserleiter werden neu einmalige Nutzungsgebühren erhoben. Diese betragen für Fundationsbauteile und andere Bauteile von Bauten und Anlagen Fr. 1000 pro m³ Einbauvolumen, für übergeordnete Infrastrukturbauten Fr. 500 pro m³ Einbauvolumen.
Zusätzlich zur Nutzungsgebühr fällt eine Verleihungsgebühr in gleicher Höhe an.
Diese Gebühren werden ab einem Einbauvolumen von 10 m³ fällig.
Eine frühzeitige Projektoptimierung kann die Gebühren daher wesentlich reduzieren.

Weiterführende Informationen finden Sie auf folgender Webseite:
Bauen im Grundwasserleiter

Ehehafte Grundwasserrechte
Ehehafte Rechte sind Sondernutzungen, die in der heutigen Rechtsordnung nicht mehr vorgesehen sind. Der Kanton darf die Nutzung an öffentlichen Gütern (wie z.B. am Wasser) nicht auf ewige Zeiten in fremde Hände geben. Darum werden alle ehehaften Recht innerhalb einer angemessenen Frist per Verfügung befristet.

Für Fragen rund um die Einführung des Wassergesetzes stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Fragen zur Bewilligungskompetenz, Abwasserentsorgung und Siedlungsentwässerung beantwortet Ihnen gerne Stefan Schmid (stefan.schmid@bd.zh.ch, Tel.-Nr. 043 259 32 22). Bei Fragen zu Grundwasser und Wasserversorgung können Sie sich gerne an Marco Ghelfi wenden (marco.ghelfi@bd.zh.ch, Tel.-Nr. 043 259 39 63).

Freundliche Grüsse



Dr. Andrew Faeh

Kopie an
- Gemeinden und Städte im Kanton Zürich
- Betriebe der Wasserversorgungen und Abwasserentsorgung
- Kontrollorgane der Gemeinden
- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich GPV
- Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV
- Suisse.Ing
- Ingenieur- und Geologiebüros im Kanton Zürich